

2. Allgemeine Informationen



Auf Grund der Autonomiebestimmungen gibt es eine große Vielfalt des Angebotes. Für Auskünfte zu besonderen Schwerpunkten einzelner Schulen, die in dieser Broschüre nicht beschrieben sind, wendet man sich am besten direkt an den betreffenden Schulstandort.

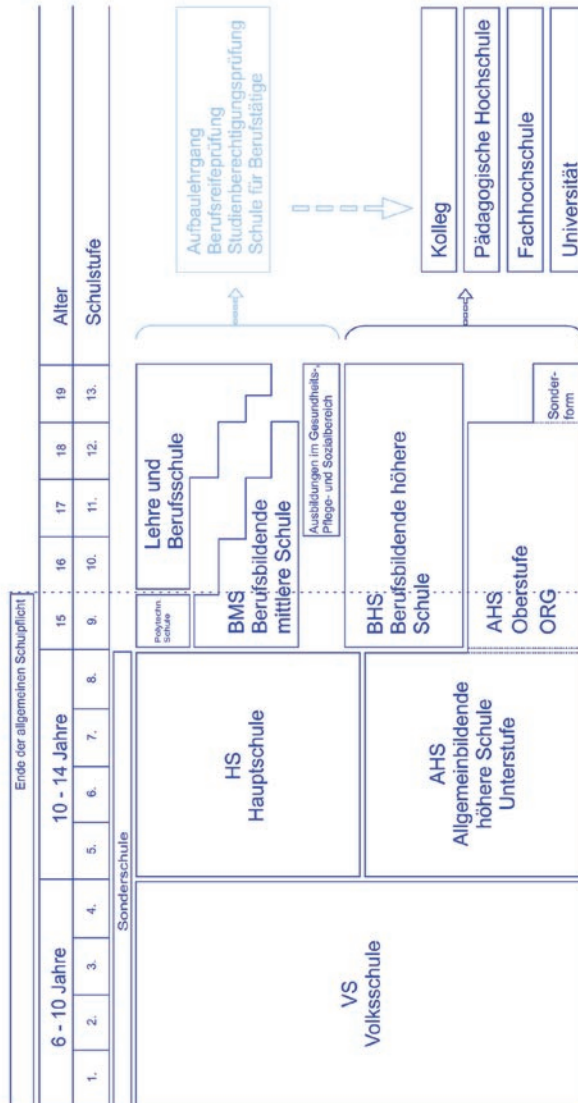
Weitere Informationsmaterialien zu Themen, wie z.B. dem österreichischen Schulsystem, dem Schulrecht, zur Gewaltprävention, zur Integration, zum Lernen, etc. sind in Einzelexemplaren beim Schulservice des Landesschulrates für Steiermark, Telefon: 0316 345-226 DW, E-Mail: helga.doppan@lssr-stmk.gv.at erhältlich. Das österreichische Bildungsministerium (BMUKK) veröffentlicht laufend eine Vielzahl von Broschüren aus den Themenbereichen „Bildung und Kultur“. Diese Materialien sind im elektronischen Publikationen-Shop zum Bestellen und/oder Download bereitgestellt (www.bmukk.gv.at/service/publikationen). Die Bestellung wird direkt an das vom BMUKK mit dem Broschürenversand beauftragte AMEDIA-Servicebüro weitergeleitet.

Als Versandkosten werden, von wenigen Ausnahmen abgesehen, pro Sendung eine geringe Manipulationsgebühr und die Portokosten verrechnet. Einige wenige Broschüren sind zusätzlich kostenpflichtig. Ferner können diese Publikationen des BMUKK auch direkt bei der

Firma AMEDIA, 1141 Wien, Sturzgasse 1a, Telefon: 01 982 13 22-366 DW, Fax: -311 DW, E-Mail: office@amedia.co.at, bestellt werden. Angebote und Informationen zur beruflichen wie persönlichen Aus- und Weiterbildung bieten u.a. das Arbeitsmarktservice, die Berufsinformationszentren, das WIFI, das BFI, das Ländliche Fortbildungsinstitut. Nähere Details findet man unter: www.weiterbildung.steiermark.at (Stichwort: Einrichtungen von A bis Z), der Weiterbildungsdatenbank der Steiermärkischen Landesregierung.

2.1. Österreichisches Schulsystem

Das österreichische Bildungssystem vereinfachte Darstellung



2.2. Ablauf des Schuljahres in der Steiermark

Beginn des Schuljahres:	Zweiter Montag im September.
Weihnachtsferien:	24. Dezember bis 6. Jänner
Semesterferien:	Woche ab dem 3. Montag im Februar
Osterferien:	Ab Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern
Pfingstferien:	Ab Samstag vor Pfingsten bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten
Beginn der Hauptferien:	An dem Samstag im Juli, der frühestens auf den 5. Juli und spätestens auf den 11. Juli fällt.

2.3. Allgemeine Schulpflicht

Für alle Kinder, die sich in Österreich dauernd aufhalten, besteht die allgemeine Schulpflicht. Sie beginnt mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. September und dauert neun Schuljahre. Die allgemeine Schulpflicht wird durch den Besuch der nachstehend angeführten Schularten erfüllt:

In den ersten vier Schulstufen durch den Besuch der Volksschule oder der Sonderschule;

In der 5. bis 8. Schulstufe durch den Besuch der Hauptschule, der allgemein bildenden höheren Schule, der Volksschul- oder einer Sonderschuloberstufe;

In der 9. Schulstufe durch den Besuch der Polytechnischen Schule, den Weiterbesuch einer Volks-, Haupt- oder Sonderschule oder durch den Besuch einer mittleren bzw. höheren Schule. Darüber hinaus kann die allgemeine Schulpflicht auch durch einen anderen gleichwertigen Unterricht (Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht und häuslicher Unterricht) erfüllt werden.

In diesem Fall ist der Schulerfolg jeweils in der letzten Schulwoche jedes Schuljahres durch Prüfung an einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule nachzuweisen.

2.4. Anmeldung an den Schulen

Volksschulen: Im Jänner; der genaue Zeitpunkt wird in Graz vom Bezirksschulrat, in den übrigen Gemeinden von den Leitungen der Volksschulen bekannt gegeben.

Mitzubringende Dokumente: Geburtsurkunde des Kindes, Staatsbürgerschaftsnachweis, Impfnachweis.

Hauptschulen: In der Regel durch die Direktion der Volksschule, die der Schüler besucht; ansonsten (z.B. in Graz) durch die Erziehungsberechtigten ab dem Montag bis spätestens zweiten Freitag nach dem Ende der Semesterferien.

Polytechnische Schulen: In der Regel durch die Direktion der Hauptschule, die der Schüler besucht; ansonsten (z.B. in Graz) durch die Erziehungsberechtigten ab dem Montag bis spätestens zweiten Freitag nach dem Ende der Semesterferien.

Berufsschulen: durch den Lehrberechtigten.

Allgemein bildende höhere Schulen: Zwei Wochen ab dem Montag bis spätestens zweiten Freitag nach dem Ende der Semesterferien.

Mitzubringende Dokumente:

Für die **1. Klasse:** Geburtsurkunde, Meldezettel, Staatsbürgerschaftsnachweis, Schulnachricht der 4. Klasse der Volksschule (Semesterzeugnis).

Für das **Oberstufenrealgymnasium:**

Geburtsurkunde, Schulnachricht der 8. Schulstufe (Semesterzeugnis).

Berufsbildende mittlere und höhere Schulen:

Zwei Wochen ab dem Montag nach dem Ende der Semesterferien.

Mitzubringende Dokumente:

Anmeldebogen der Schule, Schulnachricht der 8. Schulstufe (Semesterzeugnis).

2.5. Aufnahmeprüfungstermine

Auskünfte erteilt der Landesschulrat.

2.6. Begriffe aus dem Schulalltag

Aufnahme

Die Aufnahme in eine öffentliche Schule erfolgt durch den Schulleiter.

Die Aufnahme in eine Privatschule erfolgt durch einen privatrechtlichen Vertrag zwischen dem Schüler (vertreten durch die Erziehungsberechtigten) und dem Privatschulerhalter. Die schulrechtlichen Aufnahmevoraussetzungen für bestimmte Schularten müssen jedoch auch an den betreffenden Privatschulen erfüllt werden. Auskünfte hierüber erteilen auch die Leitungen der einzelnen Privatschulen.

Als ordentlicher Schüler ist aufzunehmen, wer die gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, die Unterrichtssprache ausreichend beherrscht und die Eignung für die betreffende Schulart besitzt.

Die Aufnahme setzt voraus, dass vom Schüler alle Aufnahmevoraussetzungen erfüllt werden und dass die Aufnahme aus Platzgründen möglich ist. Für einzelne Schularten ist die Ablegung einer Aufnahmeprüfung erforderlich.

Liegen die Aufnahmevoraussetzungen als ordentlicher Schüler nicht vor, weil die Unterrichtssprache nicht ausreichend beherrscht wird oder eine Einstufungsprüfung abgelegt werden muss, ist der schulpflichtige Schüler für die Dauer von höchstens 12 Monaten als außerordentlicher Schüler aufzunehmen. Eine Verlängerung um höchstens weitere 12 Monate ist möglich, wenn die Unterrichtssprache nicht ausreichend erlernt wurde.

Nicht mehr schulpflichtige Schüler können an mittleren oder höheren Schulen ohne zeitliche Begrenzung als außerordentliche Schüler aufgenommen werden, wenn dies durch wichtige in ihrer Person liegende Gründe gerechtfertigt ist und sie nach Alter und geistiger Reife für die Schulstufe geeignet sind. Die Aufnahme eines nicht schulpflichtigen Aufnahmebewerbers als außerordentlicher Schüler ist nur dann zulässig, wenn alle als ordentliche Schüler in Betracht kommende Aufnahmebewerber aufgenommen worden sind. Zum Besuch einzelner Unterrichtsgegenstände dürfen außerordentliche Schüler nur dann aufgenommen werden, wenn dadurch keine Klassenteilung erforderlich ist. Dies gilt nicht für Privatschulen.

Aufsteigen

Innerhalb einer Schulart ist ein Schüler zum Aufsteigen in die nächste Schulstufe berechtigt, wenn er die vorhergehende Schulstufe erfolgreich abgeschlossen hat (siehe Seite 24 „Erfolgreicher Abschluss einer Schulstufe“).

Weiters darf ein Schüler in die nächsthöhere Schulstufe derselben Schulart aufsteigen, wenn das Jahreszeugnis zwar in einem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält, jedoch die folgenden Bedingungen gleichzeitig gegeben sind:

- a) Der Schüler darf nicht auch schon im Jahreszeugnis des vorhergegangenen Schuljahres in demselben Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ erhalten haben (diese Bedingung gilt jedoch nicht in der Volksschule und in der Sonderschule);
- b) der betreffende Pflichtgegenstand muss – ausgenommen an Berufsschulen – in einer der folgenden Schulstufen wiederum lehrplanmäßig vorgesehen sein und
- c) die Klassenkonferenz muss zur Feststellung gelangt sein, dass der Schüler auf Grund seiner Leistungen in den übrigen Pflichtgegenständen die Voraussetzungen zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe im Hinblick auf die Aufgabe der betreffenden Schulart aufweist.

Wenn am Ende des Schuljahres nur ein „Nicht genügend“ vorliegt und die unter a) und b) genannten Voraussetzungen gegeben sind, kann in der zweiten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres die Klassenkonferenz die unter c) genannte Feststellung treffen und das Aufsteigen bewilligen. In diesem Fall darf der Schüler auch dann aufsteigen, wenn er zur Wiederholungsprüfung nicht antritt oder diese nicht besteht. Wenn hingegen bei einem „Nicht genügend“ die Klassenkonferenz am Ende des Unterrichtsjahres entscheidet, dass der Schüler zum Aufsteigen nicht berechtigt ist, so muss dieser im Herbst die Wiederholungsprüfung bestehen; bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung oder Nichtantritt zur Prüfung kann die Berechtigung zum Aufsteigen nicht mehr nachträglich erteilt werden.

Wenn ein Schüler am Ende des Unterrichtsjahres in zwei Pflichtgegenständen mit „Nicht genügend“ beurteilt wurde, kann er die Berechtigung zum Aufsteigen nur erlangen, wenn er im Herbst zur Wiederholungsprüfung antritt. Wenn nach Ablegung der Wiederholungsprüfung nur mehr in einem Pflichtgegenstand das „Nicht genügend“ aufrecht bleibt, kann die Klassenkonferenz nunmehr die Feststellung treffen, dass der Schüler auf Grund seiner Leistungen in den übrigen Pflichtgegenständen die Voraussetzungen zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe aufweist. Diese Frage ist im vorliegenden Fall von der Klassenkonferenz erst im Herbst zu behandeln, da vor Schulschluss die Voraussetzungen dafür (nur ein „Nicht genügend“) noch nicht gegeben waren. Auch im Herbst müssen aber die unter a) und b) genannten Voraussetzungen gegeben sein.

Ausnahmen beim Aufsteigen

- **Schüler der 1. Schulstufe** (1. Klasse der Volksschule oder der Sonderschule) sind ohne Rücksicht auf die Beurteilungen im Jahreszeugnis immer berechtigt, in die 2. Schulstufe aufzusteigen.
- In der **Volksschule** und in der **Sonderschule** sind die Schüler ohne Rücksicht auf die Beurteilung in den Pflichtgegenständen Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Schreiben, Werkerziehung, Ernährung und Haushalt sowie Bewegung und Sport zum Aufsteigen berechtigt.

- Schüler, die in **leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen** ein „Nicht genügend“ in einer anderen als der niedrigsten Leistungsgruppe erhalten haben, sind berechtigt, in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen, in der sie jedoch den betreffenden Pflichtgegenstand in der nächstniedrigeren Leistungsgruppe zu besuchen haben (gilt nicht für die letzte Schulstufe einer Schulart).
- Schüler mit **sonderpädagogischem Förderbedarf** an allgemeinen Schulen sind berechtigt, in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen, wenn dies lt. Entscheidung der Klassenkonferenz für den Schüler insgesamt eine bessere Entwicklungsmöglichkeit bietet.

Befreiung von der Schulpflicht

Schulunfähige Kinder sind von der allgemeinen Schulpflicht zu befreien, solange die Schulunfähigkeit dauert. Schulunfähigkeit liegt vor, wenn medizinische Gründe einen Schulbesuch ausschließen, nach einem angemessenen Beobachtungszeitraum mit besonderer Förderung kein Entwicklungsfortschritt feststellbar ist oder der Schulbesuch eine unzumutbare Belastung für das Kind darstellen würde.

Berufung

Gegen Entscheidungen von Organen der Schule (Schulleiter, Klassenkonferenz, Prüfungskommission usw.), die schriftlich mit einer Rechtsmittelbelehrung übermittelt werden (z.B. Entscheidungen über Aufnahme in eine Schule, Zulassung zu Prüfungen, Besuch von Freigegegenständen oder Unverbindlichen Übungen, Nichtberechtigung zum Aufsteigen, Fernbleiben von der Schule usw.), kann schriftlich, telegrafisch oder mittels Fax, bei entsprechender Ausstattung der Schule auch mit E-Mail, innerhalb von 5 Tagen eine Berufung bei der Schule eingebracht werden. Bei nur mündlicher Verkündung der Entscheidung beginnt die Frist mit der Verkündung zu laufen. Im Rahmen einer solchen Berufung kann auch geltend gemacht werden, dass eine Beurteilung des Schülers mit „Nicht genügend“ unrichtig sei.

Im übrigen können jedoch einzelne Noten nicht abgesondert durch Berufung angefochten werden, nur eine formlose Aufsichtsbeschwerde an die zuständige Schulbehörde – einzureichen bei der Schule oder auch bei der Schulbehörde – ist möglich.

Berufungen gegen Bescheide der Bezirksschulräte (z.B. über die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes) und des Landesschulrates (z.B. über den Ausschluss aus einer Schule) können binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich, telegrafisch, mit Fax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der in der Rechtsmittelbelehrung angeführten Stelle, das ist in der Regel die entscheidende Schulbehörde selbst, eingebracht werden.

Solche Berufungen gegen Bescheide haben einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. In einzelnen Angelegenheiten ist allerdings eine Berufung gesetzlich ausgeschlossen. In solchen Fällen sowie gegen Bescheide der letzten Instanz ist binnen sechs Wochen eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und an den Verfassungsgerichtshof zulässig; sie muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung einer solchen Beschwerde ist eine Gebühr von Euro 220,- zu entrichten.

Erfolgreicher Abschluss einer Schulstufe

Erfolgreicher Abschluss einer Schulstufe ist gegeben, wenn das Jahreszeugnis in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält.

Bei Wiederholung einer Schulstufe gilt diese auch dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn das Jahreszeugnis in höchstens einem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält, dieser Pflichtgegenstand aber vor der Wiederholung der Schulstufe zumindest mit „Befriedigend“ beurteilt wurde (diese Voraussetzung ist nur dann gegeben, wenn es sich dabei um den einzigen mit „Nicht genügend“ beurteilten Pflichtgegenstand handelt).

Erfolgreiche 8. Schulstufe als Voraussetzung für die Aufnahme in eine mittlere oder höhere Schule

Das Jahreszeugnis der 4. Klasse der Hauptschule oder der allgemeinbildenden höheren Schule muss in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweisen und darf in keinem Pflichtgegenstand (außer Latein und Geometrisch Zeichnen) die Note „Nicht genügend“ enthalten. Ebenso bleiben zusätzliche schulautonome Pflichtgegenstände und die speziellen Pflichtgegenstände an Schulen mit besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung außer Betracht. Eine erfolgreiche 8. Schulstufe gilt auch dann als gegeben, wenn der Schüler nach erfolgreichem Abschluss der 3. Klasse der Hauptschule oder der allgemein bildenden höheren Schule die Polytechnische Schule erfolgreich abgeschlossen hat.

Weiters liegt eine erfolgreiche 8. Schulstufe auch dann vor, wenn der Schüler nach mindestens achtjähriger Schullaufbahn einen ausländischen Schulbesuch erfolgreich abgeschlossen hat.

Erfolgreiche 9. Schulstufe

Das Jahreszeugnis der 9. Schulstufe (Polytechnische Schule, 1. Klasse einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule oder 5. Klasse einer allgemein bildenden höheren Schule) muss in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweisen und darf in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthalten. Beim Jahreszeugnis der Polytechnischen Schule muss außerdem vorher die erfolgreiche 8. Schulstufe nachgewiesen werden.

Feststellungsprüfung

Wenn ein Schüler in einem Unterrichtsgegenstand für die ganze Schulstufe ausnahmsweise nicht sicher beurteilt werden kann (zum Beispiel bei längerem Fernbleiben vom Unterricht), hat der Lehrer eine Feststellungsprüfung durchzuführen, von der der Schüler zwei Wochen vorher verständigt wird. Gegenstand der Feststellungsprüfung kann erforderlichenfalls der ganze bisher behandelte Unterrichtsstoff des betreffenden Schuljahres sein. Die Feststellungsprüfung ist je nach Lehrplan entweder schriftlich und mündlich, nur schriftlich, nur mündlich, praktisch und mündlich oder nur praktisch durchzuführen. In die Beurteilung der Feststellungsprüfung sind die im Laufe des betreffenden Unterrichtsjahres beurteilten Leistungen einzubeziehen.

Wenn ein Schüler ohne eigenes Verschulden soviel vom Unterricht versäumt, dass die erfolgreiche Ablegung der Feststellungsprüfung nicht erwartet werden kann, ist ihm die Prüfung vom Schulleiter zu stunden. Eine derart gestundete Feststellungsprüfung wird als Nachtragsprüfung

bezeichnet; für sie gelten dieselben Bestimmungen, wie sie allgemein für Feststellungsprüfungen gegeben sind. In der Regel findet die Nachtragsprüfung im Herbst (zu Beginn des folgenden Schuljahres) statt.

Wenn der Schüler die Nachtragsprüfung nicht besteht, ist auf Antrag eine Wiederholung innerhalb von zwei Wochen möglich. Dieser Antrag muss spätestens am dritten Tag nach Ablegung der Nachtragsprüfung gestellt werden.

Freiwillige Wiederholung

Ein Schüler, der zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt ist, kann mit Bewilligung der Klassenkonferenz die positiv abgeschlossene Schulstufe wiederholen, wenn dadurch das Aufholen eines Leistungsrückstandes, der aus entwicklungsbedingten oder gesundheitlichen Gründen eingetreten ist, ermöglicht werden soll und die Einordnung in die neue Klassengemeinschaft zu erwarten ist. Eine solche freiwillige Wiederholung darf jedoch während des gesamten Bildungsganges eines Schülers nur einmal bewilligt werden; außerdem darf auch die Höchstdauer des Schulbesuches durch eine solche Wiederholung nicht überschritten werden. Die erfolgreich abgeschlossene letzte Schulstufe einer Schulart (zum Beispiel 4. Klasse der Hauptschule) darf auf keinen Fall wiederholt werden; bei der 4. Klasse der Volksschule (Grundschule) und bei der letzten Stufe einer Sonderschule ist hingegen eine freiwillige Wiederholung zulässig.

Frühwarnsystem

Wenn die Leistungen des Schülers auf Grund der bisher erbrachten Leistungen in einem Pflichtgegenstand zum Ende des 1. oder des 2. Semesters mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wären, ist dies den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen und dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten vom Klassenvorstand oder vom unterrichtenden Lehrer Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben (Frühwarnsystem). Dabei sind insbesondere Fördermaßnahmen zur Vermeidung dieser negativen Beurteilung (z.B. Analyse der Lerndefizite unter Einbeziehung der individuellen Lern- und Leistungsstärken, Fördermöglichkeiten, Förderunterrichtsangebote, Leistungsnachweise) zu erarbeiten und zu beraten. Dies gilt für Berufsschulen mit der Maßgabe, dass die Verständigung auch an den Lehrberechtigten zu ergehen hat; diese Verständigungspflicht besteht nicht an lehrgangsmäßigen Berufsschulen mit einer geringeren Dauer als acht Wochen

Ganztägige Schulformen

Ab dem Schuljahr 1994/95 wurden die ganztägigen Schulformen aufgrund der 15. SchOG-Novelle aufsteigend von der ersten Klasse ins Regelschulwesen übernommen.

Die gesetzlichen Regelungen sehen zwei Arten vor:

a) Verschränkte Abfolge von Unterrichts- und Betreuungsteil:

Unterrichts- und Betreuungsteil wechseln einander ab. Dieses Modell entspricht dem früheren Schulversuch „Ganztagschule“. Eine Anmeldung gilt für alle Tage der Woche, die gesamte Schuldauer und für alle Schüler einer Klasse; die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Drittel der betroffenen Schüler und mindestens zwei Drittel der betroffenen Lehrer müssen dieser Organisationsform zustimmen.

b) Getrennte Abfolge von Unterrichts- und Betreuungsteil:

Der nachmittägliche Betreuungsteil schließt an den Vormittagsunterricht an und besteht aus Mittagessen, Freizeit und täglicher Lernzeit. Dieses Modell entspricht dem früheren Schulversuch „Tagesheimschule“. Eine Anmeldung kann auch für einzelne Tage der Woche erfolgen und gilt jeweils für das laufende Schuljahr.

Eine Abmeldung vom Betreuungsteil kann nur bis spätestens 3 Wochen vor Ende des ersten Semesters erfolgen, außer bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen.

Bei beiden Formen ist ein Verpflegungsbeitrag und ein Betreuungsbeitrag (ca. € 80,-) zu leisten. Bei geringem Familieneinkommen besteht die Möglichkeit, Ermäßigungsbeiträge zu gewähren. Der entsprechende Antrag ist in der Schule einzubringen (siehe Seite 318, „Schülerbeihilfe“).

Gewerbliche Berechtigungen

nach dem Abschluss einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule:

Für die selbstständige Ausübung eines Gewerbes muss eine Befähigungsprüfung abgelegt werden. Die für die Zulassung erforderliche einschlägige fachliche Tätigkeit wird durch die Absolvierung berufsbildender mittlerer oder höherer Schulen zum Teil ersetzt.

Für die Eröffnung eines handwerklichen Betriebes ist die Ablegung der Meisterprüfung erforderlich. Absolventen einschlägiger berufsbildender mittlerer Schulen können diese nach zweijähriger Praxis ablegen, bei Absolventen einschlägiger berufsbildender höherer Schulen entfällt die Meisterprüfung, nicht jedoch die Praxiszeit.

Der bei der Befähigungs- bzw. Meisterprüfung erforderliche Prüfungsteil „Unternehmerprüfung“ entfällt beim erfolgreichen Abschluss einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule, deren schwerpunktmäßige Ausbildung im betriebswirtschaftlich-kaufmännischen Bereich liegt.

Höchstdauer des Schulbesuches

Für den Abschluss der einzelnen Schularten sieht das Gesetz eine jeweils bestimmte Höchstdauer vor; wenn diese Höchstdauer überschritten wird, scheidet der betreffende Schüler aus der Schule aus. So darf zum Abschluss einer mittleren oder höheren Schule mit ein bis drei Schulstufen ein Schüler höchstens um ein Schuljahr, bei Schulen mit vier bis neun Schulstufen höchstens um zwei Schuljahre länger benötigen, als der Zahl der Schulstufen entspricht (z.B. für eine achtstufige AHS höchstens zehn Schuljahre). Hierbei werden an der AHS der Besuch der Hauptschule oder einer anderen Form der AHS (Gymnasium, Realgymnasium, wirtschaftskundliches Realgymnasium) eingerechnet; an berufsbildenden Schulen zählt hingegen jede Form oder Fachrichtung gesondert. An der Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule sowie an den berufsbildenden mittleren oder höheren Schulen darf ein Schüler für die 1. Schulstufe nicht länger als zwei Schuljahre benötigen. Wenn der längere Schulbesuch durch Krankheit oder gleichwertige Gründe bedingt ist, kann der Schulleiter auf Ansuchen für den Abschluss einer mindestens dreistufigen mittleren oder höheren Schule eine Verlängerung der Höchstdauer des Schulbesuches um ein weiteres Schuljahr bewilligen. Ein Schüler, der die 1. Stufe einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule oder einer höheren Anstalt der Lehrer- und Erzieherbildung mit vier oder mehr „Nicht Genügend“ in den Pflichtgegenständen abgeschlossen hat, hört auf Schüler einer Schule zu sein.

Integration

siehe Seite 60

Klassenforum, Schulforum, Schulgemeinschaftsausschuss

In den **Volks-, Haupt- und Sonderschulen** sind zur Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft für jede Klasse ein **Klassenforum** und für jede Schule ein **Schulforum** eingerichtet. Das Klassen- oder Schulforum trifft Entscheidungen zu Fragen der Schulveranstaltungen, Erklärung zu schulbezogenen Veranstaltungen, Hausordnung, Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung und Schulgesundheitspflege sowie in schulautonomen Angelegenheiten (Lehrplanbestimmungen, Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen, Schulzeitregelungen).

In wichtigen Fragen des Unterrichts, der Erziehung und bei der Wahl von Unterrichtsmitteln haben Klassen- und Schulforum beratende Funktion.

An **Polytechnischen Schulen, Berufsschulen und mittleren und höheren Schulen** ist dafür der Schulgemeinschaftsausschuss eingerichtet.

Klassenkonferenz

An dieser Konferenz nehmen alle in der entsprechenden Klasse unterrichtenden Lehrer teil. Sie fassen Beschlüsse über Aufsteigen, Beurteilung des Verhaltens, Entscheidung über die Umstufung in leistungsdifferenziert geführten Pflichtgegenständen für die nächste Schulstufe und über die freiwillige Wiederholung einer Schulstufe.

An Volksschulen kommen die Aufgaben der Klassenkonferenz der Schulkonferenz zu.

Leistungsgruppen

In der Hauptschule und in der Polytechnischen Schule erfolgt der Unterricht in Deutsch, Englisch (gegebenenfalls auch in einer anderen lebenden Fremdsprache) und Mathematik in Leistungsgruppen. In der Regel sind drei, mindestens jedoch zwei Leistungsgruppen zu führen.

Auch in der Berufsschule sind in einem, zwei oder drei Pflichtgegenständen im Bereich des betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterrichtes zwei Leistungsgruppen vorgesehen; hievon hat eine Leistungsgruppe die zur Erfüllung der Aufgabe der Berufsschule notwendigen Erfordernisse und die andere ein erweitertes oder vertieftes Bildungsangebot zu vermitteln.

Nachtragsprüfungen

(siehe Seite 24 „Feststellungsprüfung“)

Nostrifikation

Die Nostrifikation ist die Anerkennung eines ausländischen Zeugnisses als gleichwertig durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur. Zeugnisse über einen im Ausland absolvierten Schulbesuch oder über im Ausland abgelegte Prüfungen sind vom BMUKK zu nostrifizieren, wenn die Antragsteller ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich oder als österreichische Staatsbürger im Ausland haben und der Schulbesuch und die abgelegten Prü-

fungen den Anforderungen für ein inländisches Zeugnis entsprechen. Die Nostrifikation kann im Einzelfall vom erfolgreichen Besuch einzelner Schulstufen oder Unterrichtsgegenstände oder von der erfolgreichen Ablegung von Externistenprüfungen abhängig gemacht werden. Außerdem ist glaubhaft zu machen, dass die Nostrifikation des ausländischen Zeugnisses für das Erlangen einer Berechtigung oder eines Anspruchs in Österreich erforderlich ist.

Eine Nostrifikation ist nicht erforderlich, wenn ein Schüler die Aufnahme in eine Schule anstrebt und die Ablegung von Einstufungsprüfungen

Privatschulen

Privatschulen sind alle Schulen, die von anderen als den jeweiligen gesetzlichen Schulerhaltern errichtet und erhalten werden. Gesetzlicher Schulerhalter der Pflichtschulen (Volks- und Hauptschulen, Polytechnische Schulen, Sonderschulen und Berufsschulen) ist die Schulsgemeinschaft oder das Land; gesetzlicher Schulerhalter aller anderen Schulen ist der Bund. Für die Aufnahme in Privatschulen kann der Schulerhalter zusätzliche Vereinbarungen treffen. Privatschulen, die mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattet sind, können entweder einer gesetzlich vorgesehenen Schulart entsprechen (z.B. private Volksschule, privates Gymnasium, private Handelsakademie usw.), oder nach einem im jeweiligen Einzelfall genehmigten Organisationsstatut samt Lehrplan geführt werden. Die Zeugnisse einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht haben die gleichen Rechtswirkungen wie Zeugnisse gleichartiger öffentlicher Schulen.

Wird eine Privatschule nach einem Organisationsstatut geführt, so bestehen keine gleichartigen Schulen als öffentliche Schulen; in diesen Fällen sind die mit dem Schulbesuch verbundenen Berechtigungen im Organisationsstatut und gegebenenfalls in verschiedenen Verordnungen festgelegt und scheinen in den meisten Fällen auch auf dem Zeugnis auf.

An Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht, die zur Erfüllung der Schulpflicht besucht werden, müssen die Schüler am Ende des jeweiligen Schuljahres die Jahresprüfungen in den vorgesehenen Pflichtgegenständen an einer öffentlichen Schule ablegen (Ausnahme: Vorschulstufe). An Privatschulen muss Schulgeld bezahlt werden. Auskünfte erteilt die Schulleitung.

Schülerberater – Bildungsberater – Beratung für Schüler und Eltern

Schülerberater sind Lehrer, die an einer allgemein bildenden höheren Schule, einer Hauptschule, einer Polytechnischen Schule oder einer Sonderschule unterrichten und unter anderem für die unten angeführten Tätigkeitsbereiche zusätzlich ausgebildet wurden.

Bildungsberater sind Lehrer, die an berufsbildenden mittleren oder höheren Schulen unterrichten und unter anderem für die unten angeführten Tätigkeitsbereiche zusätzlich ausgebildet wurden.

Tätigkeitsbereiche eines Schüler- bzw. Bildungsberaters:

- Informationen als Orientierungshilfe und Entscheidungsvorbereitung über Bildungsgänge, deren Eingangsvoraussetzungen und Abschlussqualifikationen.
- Informationen über Studienmöglichkeiten an österreichischen Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen, Kurzausbildungen nach der Reifeprüfung (Kollegs) sowie über den „Zweiten Bildungsweg“.

- Anbieten von Entscheidungshilfen in Einzelberatungen.
- Beratung und Vermittlung von Hilfen bei Lern- und Verhaltensschwierigkeiten und bei persönlichen Problemen.

Schulkonferenz

An der Schulkonferenz nehmen alle Lehrer der Schule teil, bei gewissen Angelegenheiten auch Schülervereine und Erziehungsberechtigte (z.B. Mitgestaltung des Schullebens). Es werden z.B. Fragen der Organisation des Schullebens, Antrag auf Ausschluss eines Schülers oder Ausstattung der Schüler mit Unterrichtsmitteln behandelt.

Schulreife

Schulreif ist ein Kind, wenn angenommen werden kann, dass es dem Unterricht in der ersten Schulstufe zu folgen vermag, ohne körperlich oder geistig überfordert zu werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter, im Zweifelsfall nach Einholung der erforderlichen Gutachten.

Schulversuche

Schulversuche dienen der Erprobung besonderer pädagogischer oder schulorganisatorischer Maßnahmen an öffentlichen Schulen und an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht. Hierzu zählt auch die Entwicklung neuer Lehrplaninhalte sowie die Verbesserung von Arbeitsformen, insbesondere sozialer Arbeitsformen.

Einige Schulversuche sind bei den einzelnen Schularten angeführt.

Unterrichtsgegenstände

Unterrichtsgegenstände können sein:

- **Pflichtgegenstände:**

Jene Unterrichtsgegenstände, deren Besuch für alle in die betreffende Schule aufgenommenen Schüler verpflichtend ist. Ein Schüler kann vom Schulleiter von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen im festgelegten Ausmaß befreit werden, wenn er aus gesundheitlichen Gründen daran nicht teilnehmen kann. Weiters kann nach einem Schulwechsel der Schulleiter einen Schüler auf sein Ansuchen von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen befreien, wenn er durch Vorlage eines Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss einer Schulstufe nachweist, dass er einen lehrplanmäßig gleichen Pflichtgegenstand bereits mit Erfolg besucht hat. Für Schüler, die bereits eine Lehrabschlussprüfung erfolgreich abgelegt haben, bestehen Befreiungsmöglichkeiten für den praktischen Unterricht an mittleren und höheren Schulen durch den Schulleiter. Der positive Lernerfolg in den Pflichtgegenständen ist von maßgebender Bedeutung für die Berechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe, wobei an Volksschulen, Hauptschulen und an Sonderschulen für einzelne Pflichtgegenstände Ausnahmen vorgesehen sind.

- **Alternative Pflichtgegenstände:**

Jene Unterrichtsgegenstände, deren Besuch zur Wahl gestellt wird, wobei einer von mehreren Unterrichtsgegenständen gewählt werden kann und der gewählte Unterrichts-

gegenstand wie ein Pflichtgegenstand gewertet wird. Hierzu zählen auch die Wahlpflichtgegenstände ab der 6. Klasse der allgemein bildenden höheren Schulen.

• **Freigegegenstände:**

Jene Unterrichtsgegenstände, zu deren Besuch eine Anmeldung zu Beginn des Schuljahres erforderlich ist, die beurteilt werden und deren Beurteilung keinen Einfluss auf den erfolgreichen Abschluss einer Schulstufe hat. Die Beurteilung für einen Freigegegenstand kann jedoch im Falle eines Übertritts in eine andere Schulart, in der der betreffende Gegenstand als Pflichtgegenstand geführt wird, von Bedeutung sein. Weiters können Freigegegenstände, die in der Oberstufe besucht werden, Zusatzprüfungen für die Hochschulberechtigung ersetzen (siehe Broschüre „Universitäten/Hochschulen“). Schüler und Eltern sollen sich über die jeweils angebotenen Freigegegenstände und Unverbindlichen Übungen ausreichend informieren (besonders im Hinblick auf eventuelle Berechtigungen). Bestimmte Mindestschülerzahlen sind vorgeschrieben.

• **Verbindliche Übungen:**

Jene Unterrichtsveranstaltungen, deren Besuch für alle Schüler verpflichtend ist, sofern sie nicht vom Besuch befreit sind, und die nicht beurteilt werden. In das Jahreszeugnis wird anstelle der Beurteilung nur ein Teilnahmevermerk aufgenommen.

• **Unverbindliche Übungen:**

Jene Unterrichtsveranstaltungen, zu deren Besuch eine Anmeldung zu Beginn des Schuljahres erforderlich ist und die nicht beurteilt werden, wobei ebenfalls im Zeugnis anstelle der Beurteilung nur ein Teilnahmevermerk aufzunehmen ist.

Wiederholungsprüfung

Ein Schüler darf zu Beginn des folgenden Schuljahres (im Herbst) in einem oder zwei Pflichtgegenständen eine Wiederholungsprüfung ablegen, wenn im Jahreszeugnis

- der Schüler in Pflichtgegenständen ohne Leistungsgruppen mit „Nicht genügend“ beurteilt worden ist, oder
- der Schüler in der niedrigsten Leistungsgruppe eingestuft war und mit „Nicht genügend“ beurteilt worden ist, oder
- der Schüler in der letzten Stufe einer Schulart in einer höheren Leistungsgruppe eingestuft war und mit „Nicht genügend“ beurteilt worden ist.

Die Gesamtzahl aller dieser Beurteilungen mit „Nicht genügend“ darf jedoch zwei nicht übersteigen, ansonsten ist die Wiederholungsprüfung nicht zulässig.

Die Wiederholungsprüfung ist je nach Gegenstand schriftlich und mündlich bzw. nur mündlich (gegebenenfalls auch praktisch, wie z.B. in Bildnerischer Erziehung) abzulegen und bezieht sich auf den gesamten Lehrstoff der betreffenden Schulstufe.

Eine Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig, wenn die Note auf dem Ergebnis einer Nachtragsprüfung beruht.

Die Wiederholungsprüfung darf im Falle eines Schulwechsels an der neuen Schule abgelegt werden, wenn mit dem Schulwechsel ein Wechsel der Schulart oder des Schulortes verbunden ist und es sich um eine Schule gleicher oder größerer Bildungshöhe handelt oder der Wechsel von der allgemein bildenden höheren Schule in die Hauptschule erfolgt.

Bei einem Übertritt in eine andere Schulart darf eine Wiederholungsprüfung auch dann

abgelegt werden, wenn das letzte Jahreszeugnis zwar mehr als zwei „Nicht genügend“ enthält, aber nur höchstens zwei dieser Beurteilungen dem Übertritt entgegenstehen. (Von den Gegenständen, die in den vorhergehenden Schulstufen der angestrebten Schulart nicht vorgesehen sind, kann also abgesehen werden).

Zusätzlich darf eine Wiederholungsprüfung auch in einem oder zwei Freigegegenständen, in denen der Schüler mit „Nicht genügend“ beurteilt worden ist, abgelegt werden.

In der Grundschule (1. bis 4. Klasse Volksschule) und in Sonderschulen mit Klassenlehrer-system sind Wiederholungsprüfungen nicht zulässig.



Betzold

Lehrmittelverlag • Schulausstattung

www.betzold.at



✓ Möbel, Schulgeräte & Büroausstattung



✓ Musik



✓ Volksschule



✓ Basteln



✓ Sport